

pg ≡ papers

Diskussionspapiere aus dem Fachbereich Pflege und Gesundheit

pg-papers 02/2011

September 2011

Entschädigung von Opfern interpersoneller Gewalt im Raum Fulda

Anna Grundel, Beate Blättner

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences



Anna Grundel, Beate Blättner

Entschädigung von Opfern interpersoneller Gewalt im Raum Fulda

Studie zum Opferentschädigungsgesetz (OEG) und der Verfahrenspraxis in
der Opferentschädigung: Zusammenfassung der Ergebnisse

Gefördert durch die Forschungskampagne der Hessischen Hochschulen für Angewandte
Wissenschaften: *Forschung für die Praxis* (Laufzeit: 01.10.2009 – 31.09.2010)

pg-papers 02/2011

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.d-nb.de> abrufbar.

pg-papers

Diskussionspapiere aus dem Fachbereich Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda

Herausgeber:

Fachbereich Pflege und Gesundheit
Hochschule Fulda
Marquardstraße 35
D-36039 Fulda

Tel: +49(0)661/9640-600

Fax:+49(0)661/9640-649

ISBN 978-3-940713-02-5

Copyright © pg-papers, September 2011

Inhalt

Zusammenfassung	6
1 Hintergrund	8
2 Forschungsdesign	10
3 Ergebnisse	12
3.1 Welche Formen interpersoneller Gewalt werden über das OEG erfasst?	12
3.2 Unterscheiden sich die Gewaltformen von der Kriminalstatistik?	13
3.3 Wie lange dauerte die Bearbeitung eines Antrages?	14
3.4 Was sind die Hauptgründe für die Ablehnung von Anträgen?	15
3.5 Besteht eine Versorgungsschieflage in der Opferentschädigung?	15
3.6 Könnten die Versorgungschancen für Opfer von familiärer Gewalt verbessert werden?	16
3.7 Ist eine Entschädigung von Opfern psychischer Gewalt möglich?	18
3.8 Welche gesundheitlichen Folgen hat Gewalt bei den Antragstellenden?	18
3.9 Was waren die sozialen Folgen von Gewalt unter den Antragstellenden?	20
3.10 Welche ökonomischen Folgen hat Gewalt für die sozialen Sicherungssysteme?	20
3.11 Könnte die Zusammenarbeit mit Krankenkassen vereinfacht werden?	21
3.12 Könnte eine ärztliche Dokumentation im Verfahren hilfreich sein?	21
3.13 Könnte das HAVS eine ärztliche Dokumentation in Auftrag geben?	22
4 Diskussion	24
Abbildungsverzeichnis	26
Tabellenverzeichnis	26
Abkürzungsverzeichnis	27
Literatur	28
Danksagung	29

Zusammenfassung

Gewalt führt zu bedeutenden gesundheitlichen, sozialen und ökonomischen Folgen. Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) bietet Opfern von Gewalt aus Mitteln des Staates eine Entschädigung für die ökonomischen Schäden, die aus den erlittenen gesundheitlichen Folgen resultieren.

Die Chancen auf soziale Entschädigung durch das OEG und damit auf eine gesellschaftliche Anerkennung des erlittenen Unrechts sind für Opfer von Gewalt gering. Nur ein kleiner Teil (ca. 4 %) der Personen, die wegen körperlicher oder sexualisierter Gewalterfahrungen Anzeige erstatten, stellen einen Antrag auf Opferentschädigung. Etwa jeder dritte bis vierte der gestellten Anträge wird bewilligt. Damit erhalten ca. ein bis zwei von 100 polizeilich registrierten Opfern körperlicher oder sexualisierter Gewalt eine soziale Entschädigung. Das OEG und seine einzelnen Regelungen scheinen sowohl unter direkt von Gewalt betroffenen Menschen als auch unter Menschen, die im weiteren Sinne mit Gewaltbetroffenen zu tun haben, nicht hinreichend bekannt zu sein.

Das OEG erfasst nicht alle Gewaltformen gleichermaßen. Strukturell scheint eine Benachteiligung in den Entschädigungschancen der Opfer von familiärer Gewalt bzw. Partnergewalt vorzuliegen und damit indirekt eine Benachteiligung von Frauen, vermutlich auch von Kindern und älteren Menschen. Zudem spiegelt der Tätlichkeitsbegriff des OEG nicht die Gesamtheit strafrechtlich relevanter Formen von Gewalt wider, die nachweislich zu gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen führen können (Beispiel Stalking).

Unter den Fragestellungen, welche Formen interpersoneller Gewalt sich in den Anträgen auf Opferentschädigung finden, inwieweit eine gerichtsverwertbare ärztliche Dokumentation die Bearbeitung erleichtern könnte und welche Erkenntnisse über Folgen von interpersoneller Gewalt damit möglich sind, wurden 209 Anträge auf Opferentschädigung, die im Jahr 2008 im Versorgungsamt Fulda abschließend bearbeitet wurden, analysiert. Ergänzend wurden Experteninterviews durchgeführt.

Anerkennungsverfahren in der Versorgungsregion Fulda dauern durchschnittlich 13 Monate, bei bewilligten Anträgen durchschnittlich 6 Monate länger als bei abgelehnten Anträgen. Eine zeitnahe Anerkennung und Entschädigung der Betroffenen kann somit nicht gewährleistet werden. Zwischen der Akuthilfe durch die Polizei oder psycho-sozialen Hilfeeinrichtungen und den Entschädigungsleistungen durch das OEG zeigt sich derzeit eine Lücke in der Opferhilfe. Die Möglichkeit der Soforthilfe durch das OEG nach § 10 Abs. VIII BVG scheint in der Praxis nicht oder nur sehr selten genutzt zu werden.

Die Bewilligungspraxis scheint sehr eng an strafrechtliche Verfahren gebunden zu sein. Von dem Recht der Entscheidung nach einer freien Beweiswürdigung wurde in der Bearbeitung selten Gebrauch gemacht. Die ärztliche Dokumentation wird bisher nicht zur freien Beweiswürdigung genutzt, obwohl sie theoretisch eine Erleichterung für die antragstellende Person und die Sachbearbeitenden bei dem Nachweis des Tathergangs darstellen könnte. Eine der Ursachen dafür liegt in der Unvollständigkeit der ärztlichen Dokumentationen.

Aus dem gleichen Grund konnten gesundheitliche Folgen von Gewalt nur unvollständig ermittelt werden. Gewalt scheint häufig mit Kopfverletzungen (betrifft knapp drei Viertel aller eingeschlossenen Fälle) verbunden zu sein. Psychische Folgen wurden am zweithäufigsten genannt, in weniger als jedem vierten Fall. Ökonomische Folgen ließen sich nicht ermitteln.

Das OEG zielt im Kern auf die Entschädigung gesundheitlich bedingter sozialer Folgen von Gewalt durch Rentenleistungen. Rentenansprüche bestehen in weniger als einem Drittel der bewilligten Anträge. Die Entschädigung von Therapiekosten wird im Regelfall durch eine Pauschale an die gesetzlichen Krankenversicherungen abgegolten, ohne spürbare Auswirkungen für Antragstellende, die krankenversichert sind.

Veränderungspotentiale sind auf zwei Ebenen zu sehen:

- Eine Neuausrichtung des Opferrechts könnte
 - a. Anerkennung von Opfern ohne die automatische Verbindung mit Entschädigungsansprüchen beinhalten.
 - b. Soforthilfe auf Basis einer glaubwürdigen Schilderung und Beweissicherung gewährleisten.
 - c. Rentenzahlung in den seltenen Fällen nicht vermeidbarer, langfristiger Folgen sicherstellen.
- Eine veränderte Verfahrenspraxis, auf Basis bestehender gesetzlicher Regelungen, könnte die Möglichkeit der freien Beweiswürdigung vermehrt anwenden und den systematischen Einbezug ärztlicher Dokumentation zur Beweiswürdigung vorsehen. Es wäre denkbar, in Hessen Schutzambulanzen zu beauftragen, Gutachten zur Sachverhaltsaufklärung anzufertigen und diese nach dem OEG zu finanzieren.

Eine Bewertung der ökonomischen Folgen solcher Veränderungen für Bund und Länder war innerhalb dieser Studie nicht möglich, da die Daten nicht ausreichend Informationen über Kosten lieferten.

1 Hintergrund

Gewalt führt zu bedeutenden gesundheitlichen, sozialen und ökonomischen Folgen für Einzelne, aber auch für die Gesellschaft (Brzank 2009). Zu den direkten medizinischen Kosten gehören die Krankenhausbehandlung, ambulante Arztbesuche, die Inanspruchnahme von Ambulanzen, Krankentransporte in die Kliniken, die Gebühren für die Ärztinnen und Ärzte, Medikamente und Laboruntersuchungen. Weitere direkte Kosten schließen das Strafrechtssystem und private Sicherheitsvorkehrungen ein. Indirekte Kosten umfassen die Opportunitäten, die sich aus der Gewalttat ergeben. Hierzu gehören z.B. die Reduzierung der Produktivität des Opfers, Kosten von Lebensversicherungen, eingeschränkte Berufschancen oder Beteiligung am Gemeinschaftsleben. Als Kernkomponenten werden von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) die direkten Kosten sowie der Produktivitätsverlust betrachtet (Butchart et al. 2008).

Seit 1976 gilt in Deutschland das Opferentschädigungsgesetz (OEG), dem die Logik zugrunde liegt, dass der Staat über das Monopol für Verbrechensbekämpfung verfügt und für den Schutz vor Gewalt verantwortlich ist. Opfer von Gewalt sollen deshalb aus Mitteln des Staates eine Entschädigung für die ökonomischen Schäden erhalten, die aus den erlittenen gesundheitlichen Folgen resultieren. Die Leistungen werden entsprechend dem Leistungskatalog des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) gewährt. Für die Entschädigung nach dem OEG muss ein Antrag gestellt werden, der grundsätzlich auch unabhängig von einer polizeilichen Anzeige erfolgen kann. Das OEG verlangt allerdings einen Nachweis, dass die Gesundheitsschädigungen Folgen von Gewalt sind. Faktisch ist schon deshalb eine Antragstellung in der Regel an eine Anzeige gebunden. Weitere Voraussetzungen sind, dass ein rechtswidriger tätlicher Angriff zu einer gesundheitlichen Schädigung geführt hat und keine Versagensgründe vorliegen. Eine Entschädigung des Versorgungsaufwandes an die gesetzliche Krankenversicherung erfolgt pauschal. Art und Höhe der Leistungen bemisst sich an dem sog. Grad der Schädigungsfolgen (GdS). Eine langfristige gesundheitliche Beeinträchtigung aufgrund der Gewalttat ist Voraussetzung für Leistungen nach dem OEG.

In Hessen wurden 2008 insgesamt 33.000 Fälle von Körperverletzung und 2.800 Fälle strafrechtlich relevanter sexualisierter Gewalt erfasst. Diese spiegeln nur das sog. Hellfeld von Gewalt, d.h. die zur Anzeige gebrachten Fälle, wider. Den zusammen 35.800 polizeilich registrierten Gewaltfällen stehen 2008 insgesamt 1.448 Neuanträge auf Opferentschädigung gegenüber. Da sich die Anträge nicht auf Gewalttaten aus dem gleichen Jahr beziehen müssen, ist ein direkter Vergleich nicht möglich. Davon ausgehend, dass die Anzahl der Anträge in den einzelnen Jahren nicht grundlegend schwanken, kann geschätzt werden, dass in etwa jede 25. polizeilich registrierte Gewalttat zu einem Antrag auf Opferentschädigung führt.

Für ganz Hessen fielen laut Auskunft des Hessischen Sozialministeriums für die Bearbeitung dieser Anträge 2.115.504,50 € Personal- und Sachkosten an. Die Gesamthöhe der Aufwendungen für Leistungen nach dem OEG durch das Land Hessen betrug 11.782.232 €. Insgesamt werden im Land Hessen (eine anteilige Finanzierung erfolgt aus Bundesmitteln) damit knapp 14 Millionen Euro für Opferentschädigung ausgegeben.

Im Jahr 2008 wurden im Hessischen Amt für Versorgung und Soziales (HAVS) Fulda 216 Anträge auf Entschädigung von Opfern interpersoneller Gewalt aus Stadt- und Landkreis Fulda, dem Main-Kinzig-Kreis sowie dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg abschließend bearbeitet und etwa jeder vierte Antrag wurde bewilligt.

Das HAVS Fulda ermöglichte im Zeitraum von Dezember 2009 bis Februar 2010 eine Datenerhebung aus den im Jahr 2008 abgeschlossenen Akten unter den Fragestellungen, welche Formen interpersoneller Gewalt sich in den Anträgen auf Opferentschädigung finden, inwieweit eine gerichtsverwertbare ärztliche Dokumentation die Bearbeitung erleichtern könnte und welche Erkenntnisse über Folgen von interpersoneller Gewalt damit möglich sind. Ziel des Projektes war, die Opferentschädigung nach dem OEG besser in den Versorgungskontext von Gewaltopfern einordnen zu können. Die Ergebnisse sollten auch der konzeptionellen Weiterentwicklung der Einrichtung *Schutzambulanz Fulda* dienen.

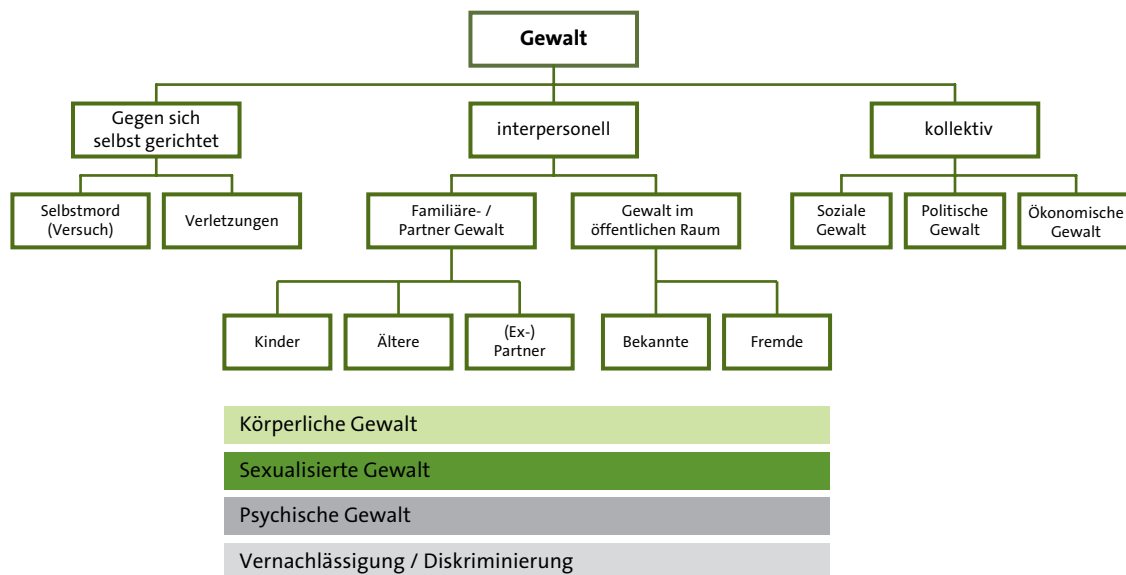
2 Forschungsdesign

Alle verfügbaren, abschließend bearbeiteten Akten aus dem Jahr 2008 wurden eingesehen und entlang vordefinierter Variablen statistisch erfasst (n=216). Sieben dieser Akten waren zu dem Erhebungszeitraum in anderen Behörden zur Prüfung oder Überarbeitung. Die Stichprobe umfasste demnach 209 Akten. Die Variablen umfassen Informationen über die Antragstellenden, die potentiellen Täter und Täterinnen, die Beziehung zwischen den Beteiligten, das Gewaltgeschehen, die Gewaltfolgen, den ärztlichen Behandlungsumfang, den Antragserfolg und die gewährten Leistungen nach dem OEG.

Der Studie liegen verschiedene Gewaltdefinitionen zugrunde. Psychische und sexualisierte Gewalt ist nach der WHO definiert, die auch weniger massive Übergriffe (z.B. verbale) auf die Psyche oder die sexuelle Selbstbestimmung einschließt (WHO 2002: 5ff). Körperliche Gewalt wird nach dem Strafgesetzbuch in einfache, schwere und gefährliche Körperverletzung unterschieden (StGB 2011: § 223; § 224 Abs.1; § 226 Abs.1).

Die Unterscheidung von Gewaltformen, entsprechend der Beziehung zwischen Opfer und Täter, richtet sich wieder nach der WHO (2002). Dort wird in familiäre Gewalt und Partnergewalt sowie Gewalt durch die Gemeinschaft (Gewalt im öffentlichen Raum oder öffentliche Gewalt) unterschieden. Dies sind Formen interpersoneller Gewalt. Öffentliche Gewalt erfolgt durch fremde oder flüchtig bekannte Personen. Familiäre Gewalt wird zwischen Familienmitgliedern ausgeübt und Partnergewalt in Intimbeziehungen. Kinder, Heranwachsende, Frauen und Männer jeden Alters können von Gewalt betroffen sein (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1: Gewalttypologie der Weltgesundheitsorganisation



Quelle: WHO (2002:5ff).

Die Daten wurden im Anschluss an die Erhebung mit SPSS (Version 18.0.0) deskriptiv ausgewertet, um Häufigkeiten abbilden zu können. Einige Variablen wurden über Kreuztabellen zueinander in Bezug gesetzt. Dies betraf vor allem die soziodemografischen Angaben der Antragstellenden bzw. der potentiell-

len Täterinnen und Täter sowie die Angaben über das Gewaltgeschehen (bspw. Alter oder Geschlecht im Zusammenhang mit Opfer-Täter-Beziehung, um zu sehen, wer in der Stichprobe von familiärer Gewalt betroffen war).

Die Daten wurden, soweit möglich, zur polizeilichen Kriminalstatistik Hessens in Bezug gesetzt. Allerdings war aufgrund der unterschiedlichen Bezugszeitpunkte, der abweichenden Grundgesamtheit und unterschiedlichen Gewaltdefinition kein direkter Vergleich möglich. Der Abgleich diente als erste Orientierung über die geschlechtsspezifische Verteilungen von Gewaltformen in den Anträgen auf Opferentschädigung.

Neben der quantitativen Erhebung wurden Fachfragen an die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des HAVS Fulda gestellt. Außerdem wurden mit zwei Mitarbeiterinnen des HAVS und einer Juristin des *Weißer Ring e.V.* narrative Experteninterviews geführt. Die Interviews wurden schriftlich in Form von Memos festgehalten und anschließend hypothesengenerierend, im Stil der Grounded Theory, ausgewertet. Ergänzend wurde an einem landesweiten und einem bundesweiten Expertentreffen zum Opferentschädigungsrecht teilgenommen (im Regierungspräsidium Gießen und im Bundesministerium für Arbeit und Soziales).

Die vorläufigen Ergebnisse der OEG-Studie wurden im September 2010 im Rahmen einer Fokusgruppe an der Hochschule Fulda mit den Kooperationspartnern der Versorgungsverwaltung diskutiert. Die Diskussionsbeiträge, Anmerkungen und Kritik dienen der Validierung der Ergebnisse und finden in der Diskussion (Kapitel 4) Berücksichtigung.

3 Ergebnisse

3.1 Welche Formen interpersoneller Gewalt werden über das OEG erfasst?

Die Personen, die einen Antrag nach dem OEG stellten, waren zu 53 % zwischen 20 und 39 Jahren alt. Weitere 38 % waren zwischen 40 und 59 Jahren alt. Gewalt gegen Ältere kam in den Akten nur einmal vor, Gewalt gegen Pflegebedürftige war in den Akten nicht zu finden. 12 % (n=25) gaben an, als Kind Gewalt erfahren zu haben.

Knapp 60 % der erfassten Übergriffe ereigneten sich im städtischen Raum, gut 30 % in kleineren Orten und Gemeinden. Bei der Verteilung der Tatorte auf die Landkreise entsprach die Häufigkeit der Nennungen im Main-Kinzig-Kreis (50 %) dem Anteil an Einwohnerinnen und Einwohnern in diesem Versorgungsgebiet. Die Stadt Fulda war im Vergleich zum Landkreis etwas überrepräsentiert, was durch die Lage der Tatorte (Beispiel Diskothek) zumindest teilweise erklärt werden kann. Zu ca. 60 % war der Tatort öffentlicher Art, zu 26 % eine private Wohnung oder deren Umgebung (vgl. Tabelle 1). Familiäre Gewalt bzw. Partnergewalt fand fast ausschließlich innerhalb von privaten Wohnungen statt (n=24). Gewalt im öffentlichen Raum zu 71 % in öffentlicher Umgebung.

Tabelle 1: Tatort in den Anträgen nach OEG

Tatort		
Ausprägung	Häufigkeit	Prozent
Öffentlicher Raum	88	42,1
Kneipe/ Disko	37	17,7
Arbeitsplatz	14	6,7
Nachbarschaft	8	3,8
Privatwohnung	47	22,5
Keine Angaben	15	7,2
Gesamt	209	100,0

Quelle: Eigene Darstellung.

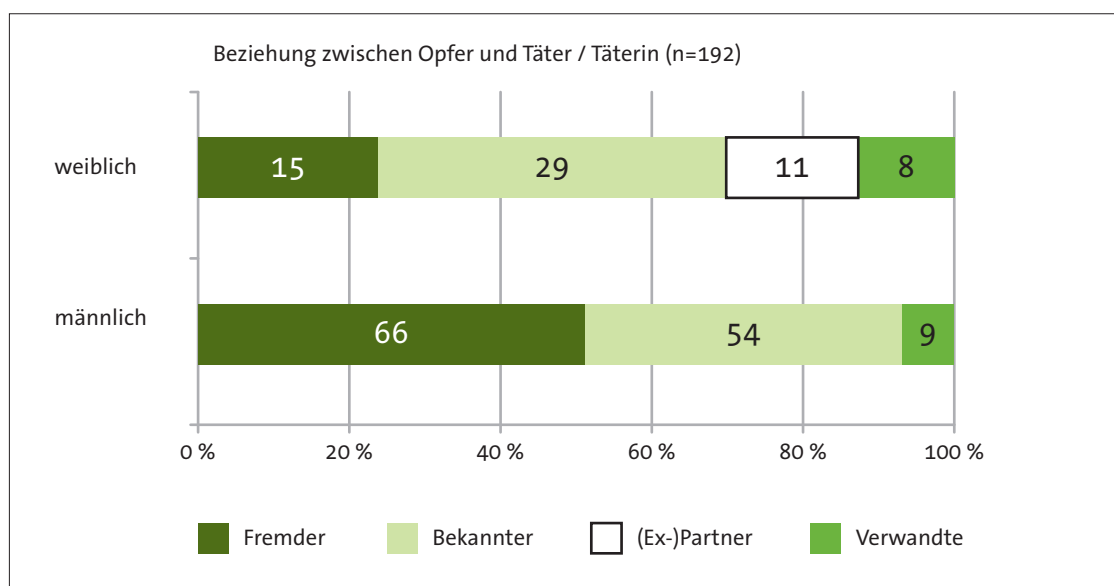
Einfache bis gefährliche Körperverletzung machen den größten Anteil der angegebenen Gewalttaten in der Stichprobe aus (n=171). Sexualisierte Gewalt wurde in den Akten 32-mal angegeben, psychische Gewalt 46-mal. Diese Daten enthalten Dopplungen, da je nach Gewaltsituation mehrere Gewaltformen pro Fall möglich waren. 181 Personen (knapp 87 %) stellten einen Antrag auf Opferentschädigung aufgrund von öffentlicher Gewalt. 28 Anträge (ca. 13 %) bezogen sich auf familiäre Gewalt bzw. Partnergewalt.

Bei familiärer Gewalt/Partnergewalt wurde in 21 der 28 Fälle von psychischer Gewalt berichtet. Körperliche Gewalt wurde etwas seltener angegeben (n=18). Die Hälfte der Betroffenen gab an, Opfer sexualisierter Gewalt geworden zu sein. In allen Fällen war eine Kombination von zwei oder mehr Gewaltformen in den Akten zu finden.

Sowohl psychische als auch sexualisierte Gewalt kam in den Anträgen, die aufgrund von öffentlicher Gewalt gestellt wurden, selten vor. Die Mehrzahl der Betroffenen gab körperliche Gewalt an (n=145). Kombinationen von zwei oder mehr Gewaltformen waren nur in 13 Fällen zu finden.

Männer stellten deutlich häufiger einen Antrag auf Entschädigung aufgrund von körperlicher Gewalt als Frauen. Den Männern war in der Hälfte der Fälle die schädigende Person fremd, in den restlichen Fällen war es eine bekannte Person. Nur fünf Antragsteller erfuhren körperliche Verletzungen durch Familienangehörige (in allen fünf Fällen von den Eltern). Kein Mann als Antragsteller war Opfer von Partnergewalt. Knapp ein Viertel der Fälle von Körperverletzungen betraf Frauen (n=42). Etwas mehr Frauen gaben eine Schädigung durch Lebenspartner (n=9) oder andere Verwandte (n=4) an als durch Fremde (n=12) (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2: Beziehung zwischen Opfer und Tätern in den Anträgen nach OEG



Quelle: Eigene Darstellung.

Frauen stellen deutlich häufiger einen Antrag aufgrund sexualisierter Gewalt als Männer (25 Frauen, 78 %). 13 betroffene Frauen erfuhren durch Männer, die sie kannten, sexualisierte Gewalt, in vier Fällen durch Lebenspartner. Drei Frauen kannten ihren Schädiger nicht. Sieben Männer (22 %) stellten aufgrund sexualisierter Gewalt einen Antrag auf Opferentschädigung. Alle waren zur Tatzeit unter 14 Jahre alt.

Nur in 8 der 209 Akte kamen Frauen als Schädigerinnen vor. Auch bei den Taten, die von mehreren Personen begangen wurden, waren in Ausnahmefällen Frauen beteiligt. In 23 Fällen war das Geschlecht der angreifenden Person nicht angegeben.

3.2 Unterscheiden sich die Gewaltformen von der Kriminalstatistik?

Die Daten aus dem HAVS Fulda weisen eine vergleichbare alters- und geschlechtsspezifische Verteilung von Gewalterfahrungen auf wie die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für Hessen 2008. In Relation ist allerdings der Anteil an Männern, die einen Antrag nach dem OEG stellten, (67 %) größer als der in der Kriminalstatistik (60 %). Der Anteil an direkt betroffenen Kindern (12 %) ist unter den

Antragstellenden höher als in der Kriminalstatistik (8,5 %). Gewalt gegen ältere und pflegebedürftige Menschen findet sich auch in der PKS kaum. Abweichungen ergaben sich vor allem hinsichtlich der Verteilung familiärer und öffentlicher Gewalt unter den Antragstellenden sowie, weniger stark ausgeprägt, in Bezug auf sexualisierte Gewalt.

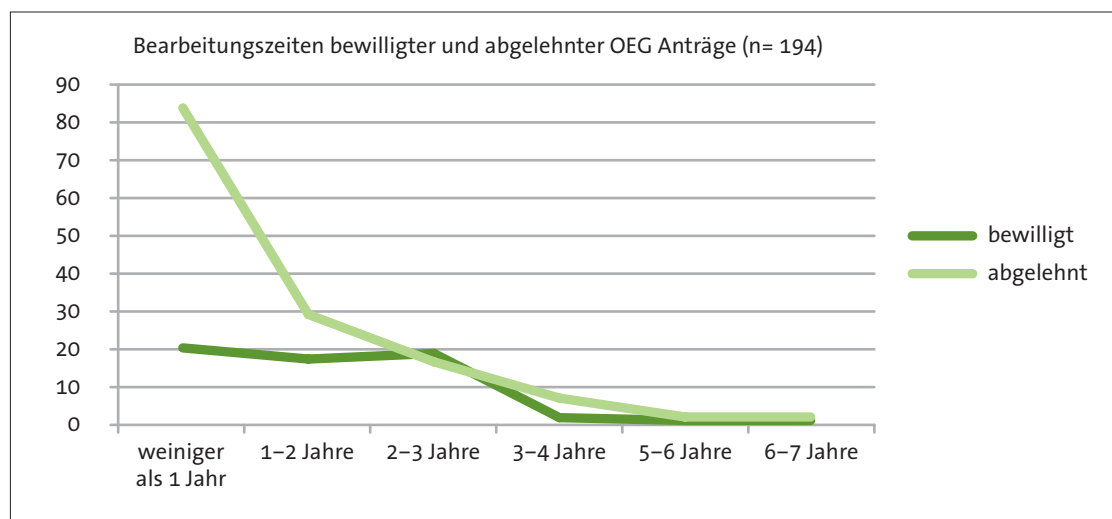
Fälle familiärer Gewalt sind im Vergleich zur PKS Hessen 2008 unterrepräsentiert. Dort macht familiäre Gewalt mit 7.541 Fällen (2008) einen über die Jahre konstanten Anteil von knapp 22 % aus. Unter den Anträgen auf Opferentschädigung waren es lediglich 13 %.

In der PKS 2008 erfuhren sowohl Frauen als auch Männer sexualisierte Gewalt zur Hälfte von Verwandten oder Bekannten und zur anderen Hälfte von fremden Personen. Der Anteil von fremden und bekannten bzw. verwandten Schädigern bei sexualisierter Gewalt ist unter den Antragstellenden nach OEG nicht gleich verteilt. Sexualisierte Gewalt durch fremde Personen kam in den Akten seltener vor als in der PKS Hessen 2008.

3.3 Wie lange dauerte die Bearbeitung eines Antrages?

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Antrages dauerte 13 Monate. Von den 209 Anträgen auf Opferentschädigung, über die im Jahr 2008 entschieden wurde, hatten bewilligte Anträge durchschnittlich eine sechs Monate längere Bearbeitungszeit als abgelehnte Anträge. Über die Hälfte der abgelehnten Anträge war in weniger als einem Jahr entschieden. 114 der 138 abgelehnten Anträge (83 %) wurden in weniger als zwei Jahren entschieden. Die bewilligten Anträge wurden zu 1/3 unter einem Jahr entschieden, zu 1/3 in ein bis zwei Jahren und zu 1/3 in zwei bis drei Jahren. Bearbeitungszeiten, die länger als drei Jahre betragen, waren unabhängig vom Antragserfolg Ausnahmen (vgl. Abbildung 3).

Abbildung 3: Bearbeitungszeiten der Anträge auf Opferentschädigung



Quelle: Eigene Darstellung.

Untersucht wurden die Gründe für längere Bearbeitungszeiten. Als längere Bearbeitungszeit wurde bei abgelehnten Anträgen mehr als 12 Monate und bei bewilligten Anträgen mehr als 18 Monate definiert. 75 Anträge erfüllten diese Kriterien. In 63 (84 %) dieser Fälle war das Warten auf die Ergebnisse des Straf-

prozesses einer der Gründe für lange Bearbeitungszeiten. Klärung von Zuständigkeiten (n=11), Ermittlung des Grades der Schädigung (n=9) und fehlende Mitwirkung (n=7) waren weitere Gründe, die allerdings weniger ins Gewicht fielen.

3.4 Was sind die Hauptgründe für die Ablehnung von Anträgen?

66 % (n=138) der Anträge wurden abgelehnt. 57 Anträge wurden bewilligt, darunter fasst 88 % (n=50) Anträge nach öffentlicher Gewalt und 12 % (n=7) Anträge nach familiärer Gewalt. Der Anteil der Ablehnungen unterschied sich zwischen diesen beiden Gewaltformen nicht nennenswert, allerdings unterschieden sich die Ablehnungsgründe:

Der häufigste Ablehnungsgrund für Anträge war der fehlende Tatnachweis. Dieser betraf acht Fälle familiärer Gewalt und 54 Fälle öffentlicher Gewalt. Bei familiärer Gewalt waren zwei fast ebenso häufige Ablehnungsgründe, dass Betroffene den Antrag nicht weiter verfolgten, d.h. diesen aktiv zurückzogen oder passiv nicht weiter mitwirkten (n=6) oder die Schädigung nicht als Tötlichkeit im Sinne des OEG anerkannt wurde (n=6). Letzteres traf z. B. bei psychischer Gewalt (inkl. Stalking) zu.

In Fällen öffentlicher Gewalt war der zweithäufigste Ablehnungsgrund das Mitverschulden, d. h. die betroffene Person hatte sich bewusst in eine gewaltgeprägte Situation begeben (n=28). Darauf folgte, dass die Betroffenen den Antrag nicht weiter verfolgten (n=25), wobei nur eine geringe Anzahl derer den Antrag aktiv zurückzogen (n=6). Selten wurde die Gewalterfahrung nicht als Tötlichkeit im Sinne des OEG anerkannt (n=5).

Der Versagungsgrund „Unbilligkeit“ (wenn unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten keine Entschädigung von öffentlicher Seite geleistet werden kann, weil dadurch rechtsfeindliche Handlungen einer Person unterstützt würden) sowie besondere Versagungsgründe nach dem OEG (BVV 2005) spielten bei der Ablehnung der untersuchten Anträge keine Rolle.

3.5 Besteht eine Versorgungsschieflage in der Opferentschädigung?

Unabhängig von den Kontextbedingungen der Gewalt, Alter und Geschlecht lässt sich feststellen, dass nur ein geringer Anteil der Anträge auf Opferentschädigung bewilligt wurde. Da es die unterschiedlichen Opfergruppen gleichermaßen betrifft, kennzeichnet dies keine Versorgungsschieflage, sondern unter Umständen eine Unterversorgung. Ob die hohe Anzahl der Ablehnungen gerechtfertigt ist oder nicht, wurde innerhalb der OEG-Studie nicht untersucht. Es kann angenommen werden, dass die Ablehnungen juristisch korrekt erfolgt sind.

Der prozentuale Anteil der Gewaltopfer, die in Hessen einen Antrag auf Opferentschädigung stellen, ist mit ca. 4 % gering. Der Grund dafür könnte in der relativen Unbekanntheit des Gesetzes liegen. Dies berichten Experten aus der Versorgungsverwaltung und der Opferhilfe zumindest wiederholt. Die Gründe für die Unbekanntheit des Gesetzes zu ermitteln und den Bekanntheitsgrad zu steigern, könnte eine Maßnahme sein, um einer größeren Anzahl von gewaltbetroffenen Menschen eine Entschädigung zu ermöglichen.

Eine Schieflage zeigt sich bei der Entschädigung von Opfern familiärer Gewalt sowie bei Opfern psychischer Gewalt:

- Fälle familiärer Gewalt und Partnergewalt sind unter den Anträgen auf Opferentschädigung unterrepräsentiert. Der Anteil ist mit 13 % fast um die Hälfte geringer als unter den zur Anzeige gebrachten Fällen in der PKS Hessen 2008 (22 %).
- Die Ablehnungsgründe, an denen Anträge familiärer Gewalt und Partnergewalt häufig scheiterten, beinhalten eine gewaltspezifische Benachteiligung verglichen mit Opfern öffentlicher Gewalt.
- Psychische Gewalt wird nicht als Tötlichkeit im Sinne des OEG anerkannt, obwohl diese Gewaltform häufig vorkommt und die Gesundheit der Betroffenen negativ beeinträchtigt. Opfer familiärer Gewalt und Partnergewalt sind von psychischen Gewalterfahrungen betroffen.
- Durch die geschlechtsspezifischen Unterschiede in den Opfergruppen wird deutlich, dass schlechtere Entschädigungschancen bei familiärer und psychischer Gewalt insbesondere zu einer Benachteiligung von Frauen in der Entschädigungspraxis führen.

3.6 Könnten die Versorgungschancen für Opfer von familiärer Gewalt verbessert werden?

Durch die Interviewanalyse wurden im Wesentlichen drei Bereiche identifiziert, die eine Benachteiligung von Opfern familiärer Gewalt im Entschädigungsverfahren hervorrufen. Der erste Bereich ist die Pflicht des Opfers, die Tötlichkeit im Sinne des OEG nachzuweisen. Der zweite Bereich ist die Bearbeitungszeit und der dritte Bereich sind die zwingenden sowie fakultativen Versagungsgründe. Die einzelnen Aspekte dieser drei Bereiche werden im Folgenden kurz dargestellt und Änderungsmöglichkeiten zugeordnet.

Nachweis der Tötlichkeit: Strafprozess vs. freie Beweiswürdigung

Die zuständigen Versorgungsämter haben das Recht der freien Beweiswürdigung, um über Anträge zu entscheiden. Sie sind also nicht an Urteile aus Strafprozessen gebunden. Bei der Entscheidungsfindung halten sich die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter dennoch eng an die Strafverfahren, die in den meisten Fällen parallel geführt werden. Vom Recht der freien Beweiswürdigung wird selten Gebrauch gemacht. Vor allem für Opfer familiärer Gewalt ergeben sich daraus Probleme:

Familiäre Gewalt/Partnergewalt ereignet sich meist in privater Umgebung, in der keine Zeugen anwesend sind und es liegt häufiger als bei öffentlicher Gewalt ein Zeitraum von mehreren Jahren zwischen Tat und Antragstellung. Beide Umstände senken die Chancen auf einen erfolgreichen Strafprozess und somit gilt die Tötlichkeit in der Mehrzahl der Fälle als nicht nachgewiesen.

Ärztliche Dokumentation wird von den Ämtern häufig im Antragsverfahren angefordert, um den Grad der Schädigungsfolgen zu ermitteln. Als Beitrag zur Sachaufklärung im Rahmen der freien Beweiswürdigung wird sie kaum genutzt. Um die Qualität der Dokumentationen zu sichern und sie für das Verfahren als Indiz nutzbar zu machen, müssten inhaltliche Kriterien formuliert werden.

Nach § 15 VfG KOV (Verfahrensgesetz der Kriegsopferversorgung) kann außerdem die Aussage des Opfers als Nachweis dienen, wenn diese glaubhaft erscheint und andere Indizien fehlen (Glaubhaftmachung). Davon wird selten Gebrauch gemacht.

Bearbeitungszeit

Die enge Kopplung an den Strafprozess zieht den Bearbeitungsprozess in die Länge. Für alle antragstellenden Personen bedeutet dies, dass finanzielle Unterstützung, rehabilitative sowie therapeutische Leistungen nach dem OEG nicht zeitnah erbracht werden können. Für Opfer familiärer Gewalt und Partnergewalt bedeutet es zusätzlich, dass keine zeitnahe Unterstützung zur Verfügung steht, die ihnen helfen würde, die Abhängigkeit von der schädigenden Person zu überwinden. Nach mehreren Monaten der Bearbeitung ziehen vor allem Opfer von Partnergewalt ihre Anträge zurück. Für sie kann ein Antragsverfahren Gefahr oder zumindest eine starke emotionale Belastung bedeuten, da der Täter auf Rache sinnen könnte, wenn er von dem eingeleiteten Entschädigungsverfahren erfährt.

Eine zeitnahe Unterstützung wäre für die Prävention langfristiger Gewaltfolgen bei allen Opfergruppen notwendig. Um diese zu gewährleisten, müsste sich der Bearbeitungsprozess der Anträge jedoch verändern. Das Gesetz selbst bietet über § 10 Abs. VIII BVG die Möglichkeit, Heil- und Krankenbehandlung zu erbringen, bevor der Antrag abschließend bewilligt ist. Diese Möglichkeit wird in der Verfahrenspraxis selten genutzt.

Die erhöhte Gefahr, nicht-entschädigungsberechtigten Personen Soforthilfe zu gewähren, könnte prinzipiell in Kauf genommen werden, um Präventionseffekte bei berechtigten Personen zu erzielen (vgl. Abbildung 4 in Kapitel 4). Durch die Expertise der zuständigen Ämter ist jedoch nicht davon auszugehen, dass in vielen Fällen nicht-berechtigte Personen Hilfe erhalten würden. Der Hilfedanke würde so vor den Entschädigungsgedanken rücken und das Opferentschädigungsgesetz sich mehr an den Bedürfnissen der Opfer orientieren, wie es bspw. in der Schweiz durch das Opferhilfegesetz (OHG) der Fall ist (Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft 2011: Art. 1). Hier ist der Tatnachweis durch die betroffene Person ebenfalls üblich, jedoch zweitrangig hinter Maßnahmen der Soforthilfe, die neben medizinisch-therapeutischen Leistungen auch Leistungen für Schutzmaßnahmen (z.B. Wohnungswechsel) beinhalten.

Zwingende und fallabhängige Versagensgründe

Für Opfer von familiärer Gewalt/Partnergewalt besteht die Gefahr, aufgrund ihrer Lebensumstände Entschädigungsleistungen versagt zu bekommen. Wird eine Person von ihrem Partner bzw. ihrer Partnerin misshandelt und kann sich nicht selbstständig aus der Beziehung lösen, ist es möglich, dass ihr dies als Mitverschulden der Tat vorgeworfen wird. Damit wird Hilfe versagt und die Betroffenen bekommen von öffentlicher Seite ihren Opferstatus aberkannt. Zusammen mit einem langen, emotional belastenden Bewilligungsverfahren kann eine solche Erfahrung für die Betroffenen in hohem Maße demoralisierend wirken.

Die Forderung, aktiv an der Täterverfolgung mitzuwirken, d.h. Strafanzeige zu stellen, stellt aufgrund der persönlichen Nähe zum Täter insbesondere für Opfer familiärer Gewalt bzw. Partnergewalt ein Problem dar. Trotzdem haben unter den Antragstellenden im HAVS Fulda alle eine Strafanzeige gegen die schädigende Person erstattet. Die Möglichkeit, ohne vorherige Strafanzeige einen Antrag zu stellen, scheint nicht ausreichend bekannt zu sein. Dieses Informationsdefizit könnte ein Grund dafür sein, dass Opfer familiärer Gewalt/Partnergewalt selten versuchen, ihr Recht auf Entschädigung geltend zu machen, da sie die Strafanzeige scheuen. Bessere Vorabinformationen und eine aktive Unterstützung im Antragsprozess (Case Management) könnte eine Überforderung von Opfern mit großer emotionaler Betroffenheit entgegenwirken und Transparenz über mögliche Leistungen nach dem OEG schaffen.

3.7 Ist eine Entschädigung von Opfern psychischer Gewalt möglich?

Der Grund für die Benachteiligung von Opfern psychischer Gewalt liegt in der Tötlichkeitsdefinition innerhalb des OEG. Der Gesetzgeber hat bewusst auf den Begriff des tätlichen Angriffs zurückgegriffen, um festzulegen, dass nicht alle strafrechtlich relevanten Gewaltformen entschädigt werden (§ 1 Abs.1 OEG). Der gesamte Bereich der psychischen Gewalt ist ausgeschlossen.

Es erscheint diskussionswürdig, den Tötlichkeitsbegriff im OEG auf psychische Gewalttaten nach dem StGB zu erweitern. Im StGB sind psychische Gewaltformen bereits als Straftaten anerkannt und auch die negativen gesundheitlichen Folgen sind mittlerweile unbestritten. Dennoch erfahren Opfer psychischer Gewalt keine Abmilderung der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen durch das OEG. Eine Tendenz zu mehr Beachtung von psychischen Aspekten der Gewalt wurde im OEG bei der Berücksichtigung von Schockschäden gefunden. Schockschäden werden bei Angehörigen von Mordopfern entschädigt. Hier ist zwar eine Tötlichkeit in Sinne des OEG der Auslöser des Schocks, dieser wirkt auf die Angehörigen des Opfers jedoch nicht unmittelbar ein. Stalking gilt dagegen nicht als Tötlichkeit im Sinne des OEG; es sei denn, Stalking ist mit körperlichen Angriffen verbunden.

3.8 Welche gesundheitlichen Folgen hat Gewalt bei den Antragstellenden?

Gut 84 % der Antragstellerinnen und Antragsteller hatten nach der Gewalttat Kontakt mit einer ambulanten oder stationären medizinischen Einrichtung (74 ambulant; 68 stationär). 88 % der Behandlungsbedürftigen hatten noch am gleichen Tag Kontakt zur Gesundheitsversorgung. 93 Betroffene befanden sich mehr als zweimal in ärztlicher Behandlung und neun Personen waren langfristig (> sechs Monate) behandlungsbedürftig. Zwei Personen verstarben als Folge der Gewalttat. In 46 Fällen bestand ein psychologischer Behandlungsbedarf. Psychologischer Behandlungsbedarf wurde im Kontext familiärer Gewalt bzw. Partnergewalt häufig (88 %) diagnostiziert, im Kontext öffentlicher Gewalt dagegen eher selten (16 %).

Tabelle 2: Gesundheitliche Folgen von Gewalt

Körperliche Verletzungen (Mehrfachnennungen)		
ICD 10	Art	Häufigkeit (n=)
G40-G99	Verletzungen des Gehirns und des Nervensystems	7
H53-H95	Beeinträchtigung der Sinnesorgane	3
J00-K31	Erkrankungen der Atem- und Speisewege	3
M00-M99	Muskelskeletterkrankungen	2
S00-S19	Verletzungen des Kopfs und des Halses	159
S20-S39	Verletzungen des Oberkörpers/Rumpf	14
S40-S69	Verletzung der oberen Extremitäten und der Hand	22
S70-S99	Verletzung der unteren Extremitäten und des Fußes	10
	Sonstige	11
Gesamt		231
Psychische und Verhaltensstörungen (Mehrfachnennungen)		
ICD 10	Art	Häufigkeit (n=)
F00-F09	Psychosomatische Störungen	2
F30-F39	Affektive Störungen	5
F40-F48	Neurotische, somatoforme und Belastungsstörungen	31
F50-F69	Verhaltensauffälligkeiten und Persönlichkeitsstörungen	4
F80-F89	Entwicklungsstörungen	5
F90-F98	Emotionale und Verhaltensstörungen	1
Gesamt		48

Quelle: Eigene Darstellung.

In den Akten spiegeln sich insbesondere körperliche Verletzungen (n=231) und psychische Störungen (n=48) wider. Die häufigste Verletzungsfolge waren Verletzungen am Kopf (n=147), die von Schürfwunden im Gesicht bis hin zu Schädel-Hirn-Traumata reichten. In geringerem Umfang waren Hals (n=12) und Hand bzw. Handgelenk (n=10) betroffen. Weitere Verletzungsfolgen verteilten sich auf den gesamten Körper. Unter den psychischen Folgen dominierten Belastungsstörungen (n=31). Diese machten insgesamt 11 % der dokumentierten Beschwerden aus und kamen bei 15 % der Betroffenen vor (vgl. Tabelle 1).

Einschränkend müssen Zweifel an der Vollzähligkeit der genannten gesundheitlichen Folgen und der sicheren, umfassenden Diagnose formuliert werden, da nicht immer ICD-10-GM Codierungen in den Akten angegeben waren. Diese wurden anhand des schriftlichen Befundes nachträglich durch die Erhebenden vergeben.

In 66 % der Akten lag eine Form der ärztlichen Dokumentation vor, allerdings in sehr unterschiedlicher Qualität. In 34 % der Fälle wurde die Dokumentation im Antragsverfahren nicht genutzt. In keinem der Fälle wurde sie zur Sachverhaltsaufklärung herangezogen.

3.9 Was waren die sozialen Folgen von Gewalt unter den Antragstellenden?

Hier sollten Indikatoren wie Arbeitsunfähigkeit, Wechsel des Arbeitsplatzes, Wohnungswechsel, Trennung von Lebenspartnern aufgrund der Gewalttat und Mitbetroffenheit von Kindern erhoben werden. Dies war in vielen Fällen nicht möglich, da in den Akten keine Angaben zu den entsprechenden Variablen zu finden waren oder der Rückschluss auf die Gewalttat als Grund für die soziale Veränderung nicht möglich war. Zu erheben war, dass in 24 Fällen ein Wechsel des Wohnsitzes aufgrund der Gewalttat notwendig wurde. Dies betraf 2/3 der Fälle familiärer Gewalt/Partnergewalt (n=17) und eine geringe Anzahl von Fällen öffentlicher Gewalt (n=7).

In 45 Fällen konnte aus den Akten eine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit entnommen werden. Fünf Betroffene waren nach der Gewalttat erwerbsunfähig. In 16 Fällen waren die Opfer länger als einen Monat arbeitsunfähig, drei davon über sechs Monate. In 93 Fällen ließen sich keine Informationen über die Arbeitsbeeinträchtigung aus den Akten entnehmen.

Eine Trennung von den gewalttätigen Partnern erfolgte in 10 von 18 Fällen. Ein Grund für diese vergleichsweise hohe Anzahl könnte die Tatsache sein, dass die betroffenen Antragstellerinnen besonders schwere Gewalterfahrungen erlebt hatten, die unter Umständen mit lebensbedrohlichen Situationen einhergingen. Alle Antragstellerinnen hatten daraufhin Strafanzeige gestellt. Der aktive Versuch die eigenen Rechte geltend zu machen, könnte demnach als ein Indikator für einen Trennungsversuch aus einer von Gewalt geprägten Beziehung gesehen werden.

Kinder waren in 13 Akten als Zeugen der Gewalttat aufgeführt und in 25 Akten war direkte Gewalt gegen Kinder dokumentiert. Eine Trennung von Eltern und Kindern durch das Jugendamt erfolgte in zehn Fällen. Die Trennungen erfolgten ausschließlich bei direkt gewaltbetroffenen Kindern.

3.10 Welche ökonomischen Folgen hat Gewalt für die sozialen Sicherungssysteme?

Die Ausgaben der privaten und gesetzlichen Krankenversicherungen, Pflegeversicherung, Renten- und Unfallversicherungen im Zusammenhang mit der Gewalterfahrung sowie die Leistungen nach dem OEG pro Fall sollten erhoben werden. Es war schwierig, Leistungshöhen der Sozialversicherungsträger aus den Akten abzuleiten. Nur die privaten Krankenversicherungen hatten ihre Ausgaben für den jeweiligen Fall detailliert aufgeführt, da sie in Euro-Werten pro Fall mit den Versorgungsämtern abrechnen. Die gesetzlichen Krankenversicherungen werden pauschal vergütet. Sobald die Renten- oder Unfallversicherungen involviert sind, fällt der Antrag nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich des OEG und gilt als abgeschlossen. Leistungen der Pflegeversicherung standen nur einem betroffenen Mann zu, der als Folge der Gewalttat Komapatient wurde.

57 Anträge auf Opferentschädigung wurden bewilligt. 41 Entschädigungsberechtigte hatten einen Grad der Schädigungsfolgen (GdS) < 30 und haben somit Anspruch auf medizinische Leistungen sowie Heil- und Hilfsmittel nach dem OEG. Elf Personen hatten einen GdS von 30 mit einer Grundrente von derzeit 126 € monatlich (variierte leicht je nach Tatjahr). In vier Fällen wurde ein GdS von 40 festgestellt und zwei Betroffene bekamen einen Berufsschadensausgleich. Die im vorigen Absatz erwähnte Person mit dem Anspruch auf Pflegeleistung hatte einen GdS von 100 und damit den höchsten Satz der Grundrente sowie Leistungen für Pflege und Ausgleich des Berufsschadens. Rentenansprüche konnten damit bei 28 % (n=16) der bewilligten Anträge gelten gemacht werden.

Die Daten aus dem HAVS Fulda spiegeln eine ähnliche Antragsituation wie die anderen hessischen Versorgungsregionen in 2008 wider. In Hessen wurden 2008 insgesamt 1.714 Anträge abgeschlossen. 32 % davon wurden bewilligt und von den bewilligten Anträgen hatten 26 % einen Anspruch auf Rentenleistungen.

Kosten für die Heilbehandlung waren nur von 49 der 142 Behandlungsbedürftigen zu ermitteln. Diese betragen insgesamt 146.356,00 €. Diese Summe beinhaltet die ärztliche Behandlung, Funktionsdiagnostik und Hotelleistungen sowie einen Teil der Medikation aus dem ambulanten und stationären Sektor. Nicht enthalten sind Einsätze des Rettungsdienstes und Hilfsmittel. Die ermittelten Behandlungskosten betragen demnach ca. 3.000,- € pro Fall.

In 18 von den 57 bewilligten OEG-Fällen konnte der Täter für Regresszahlungen an das HAVS Fulda herangezogen werden. Nur wenige hatten zum Erhebungszeitpunkt die gesamte geforderte Summe an das HAVS gezahlt.

3.11 Könnte die Zusammenarbeit mit Krankenkassen vereinfacht werden?

Die Zusammenarbeit zwischen Krankenkassen und dem HAVS ist durch die pauschalierte Vergütung entsprechend der bewilligten OEG-Fälle pro Jahr auf ein Minimum reduziert. Trotzdem gibt es einige wenige Schnittstellen, die verbessert werden könnten:

Die Kurzanträge, die von den Krankenkassen für ihre Patientinnen und Patienten eingereicht werden, sind aus Sicht des Versorgungsamtes Fulda häufig nicht zielführend, da sie nicht in Absprache mit den Betroffenen erfolgen und häufig von diesen nicht weitergeführt wurden. Sie werden daher oft genauso standardisiert durch das HAVS abgelehnt, wie sie von den Krankenkassen gestellt werden. Hypothetisch müssten in den Regionen, in denen viele Anträge von Krankenkassen gestellt werden, besonders viele Anträge abgelehnt werden. Dies lässt sich allerdings anhand der statistischen Daten aus den einzelnen Regionen Hessens nicht sicher zeigen. Möglicherweise unterscheidet sich hier die Verfahrenspraxis einzelner Versorgungsämter.

Bei dem Versuch, Geld von den Schädigern im Rahmen eines Regresses zurückzufordern, ist die Versorgungsverwaltung auf Informationen über die verursachten Kosten für die Heilbehandlung angewiesen. Die GKV'en können diese häufig nicht zur Verfügung stellen, da sie die Leistungen nicht detailliert dokumentieren.

3.12 Könnte eine ärztliche Dokumentation im Verfahren hilfreich sein?

Die ärztliche Dokumentation könnte für Opfer und Entscheider eine Erleichterung im Antragsprozess darstellen. Im Rahmen der freien Beweiswürdigung könnte die Dokumentation als Indiz gelten, das sich durch die Rolle des Arztes als Experte auszeichnet. Es gibt keinen rechtlichen Grund, medizinische Expertise nicht als Indiz für die Tötlichkeit im Sinne des OEG heranzuziehen. Hierbei gelten andere Kriterien als z.B. im Strafprozess. Als Ergebnis der Interviewanalysen ergaben sich folgende Kriterien für eine verwertbare Dokumentation im OEG-Verfahren:

- Ein Antrag sollte zeitnah nach der Dokumentation gestellt werden.
- Die Untersuchung, Befundung und Dokumentation sollte genau und ausführlich sein.
- Sie sollte auch beinhalten, was *nicht* untersucht wurde oder wo keine erkennbaren Beeinträchtigungen vorlagen.

Im Rahmen der Validierung der Ergebnisse wurde diskutiert, ob Ärzte bzw. Ärztinnen eine Einschätzung darüber abgeben sollen, ob es aus ihrer Sicht glaubhaft erscheint, dass die Verletzung von einer Gewalttat herrührt. Einerseits erschien dies das Verfahren zu erleichtern, andererseits wurde eine solche Aussage als juristisch riskant bewertet.

Ein Grund dafür, dass die ärztliche Dokumentation bis dato selten für die Sachverhaltsaufklärung genutzt wird, ist, dass sie von den Akteuren in der Versorgungspraxis nicht als ausschlaggebendes Indiz angesehen wird, um einen Tathergang als nachgewiesen anzusehen. Die ärztliche Expertenmeinung zählt als subjektive Darstellung, ähnlich der Darstellung der antragstellenden Person. Die freie Beweiswürdigung scheint zurzeit nach Kriterien des Beweises im Strafprozess interpretiert zu werden. Allerdings kann eine solide ärztliche Dokumentation im Strafverfahren ein bedeutendes Dokument sein.

Für die zuständigen Personen im HAVS entsteht ein Entscheidungsproblem, wenn Zeugen fehlen oder kein Strafprozess erfolgt. Sie wissen, dass in diesen Fällen der Tötlichkeitsnachweis für Betroffene deutlich erschwert ist. Eine ärztliche Stellungnahme, die den Kriterien des HAVS entspricht, kann für die Entscheidung eine Orientierungs- und Argumentationsgrundlage liefern, die auch in Fällen ohne Zeugen bzw. längere Zeit nach der Tat verfügbar ist. Gemeinsam mit der Aussage des Opfers und einer Plausibilitätsprüfung durch die Mitarbeiter des HAVS kann ärztliche Dokumentation den Entscheidungsprozess durchaus erleichtern und gleichzeitig zur Chancenangleichung von Opfern familiärer Gewalt im Antragsverfahren beitragen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn von dem Recht der freien Beweiswürdigung konsequent Gebrauch gemacht wird.

Erkenntnisse über Kosten konnten im Rahmen des Projektes nur vage gewonnen werden. Die Beantwortung der Frage nach einem Kostenvorteil durch die ärztliche Dokumentation bleibt demnach eine Vermutung. Für den Fall, dass die medizinische Expertise als Standard in die Sachverhaltsaufklärung aufgenommen wird, könnte dies die Bearbeitungszeit verkürzen und darüber hinaus Kosten einsparen. Diese Einsparungen müssten den Kosten einer höheren Anzahl an bewilligten Anträgen durch die verbesserte Beweislage entgegengestellt werden. Beide Werte sind nicht seriös zu ermitteln gewesen.

3.13 Könnte das HAVS eine ärztliche Dokumentation in Auftrag geben?

In Nordrhein-Westfalen und für Kinder und Jugendliche in Bayern wird psychologische Soforthilfe über sog. Trauma-Ambulanzen durch das OEG finanziert. Daraus ergibt sich zunächst die Frage, ob eine Entschädigung nach dem OEG vor Anerkennung des Versorgungsanspruchs möglich ist. § 10 VIII BVG lässt diese Möglichkeit offen. Allerdings sind nur Einzelfallentscheidungen darüber legitimierbar. Eine Würdigung aller bis zum Entscheidungszeitpunkt bekannten Fakten wird verlangt.

Gemäß Art. 30 i.V.m. Art. 83 GG führen die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheit durch. Demnach ist eine unterschiedliche Auslegung über die Anwendung des OEG möglich. Dies wird von zwei Ländern genutzt, um Trauma-Ambulanzen zu finanzieren. Grundsätzlich könnten vergleichbare Auslegungen auch in Hessen möglich sein.

Nordrhein-Westfalen und Bayern betrachten die ersten Sitzungen der Trauma-Ambulanzen als Sachverhaltsaufklärung im Sinne des SGB X. Gemäß § 20 SGB X gilt der Untersuchungsgrundsatz. Zeugen und Sachverständige können zur Aussage oder Erstattung eines Gutachtens herangezogen werden. Mitarbeitende der Trauma-Ambulanzen sind hier einzuordnen.

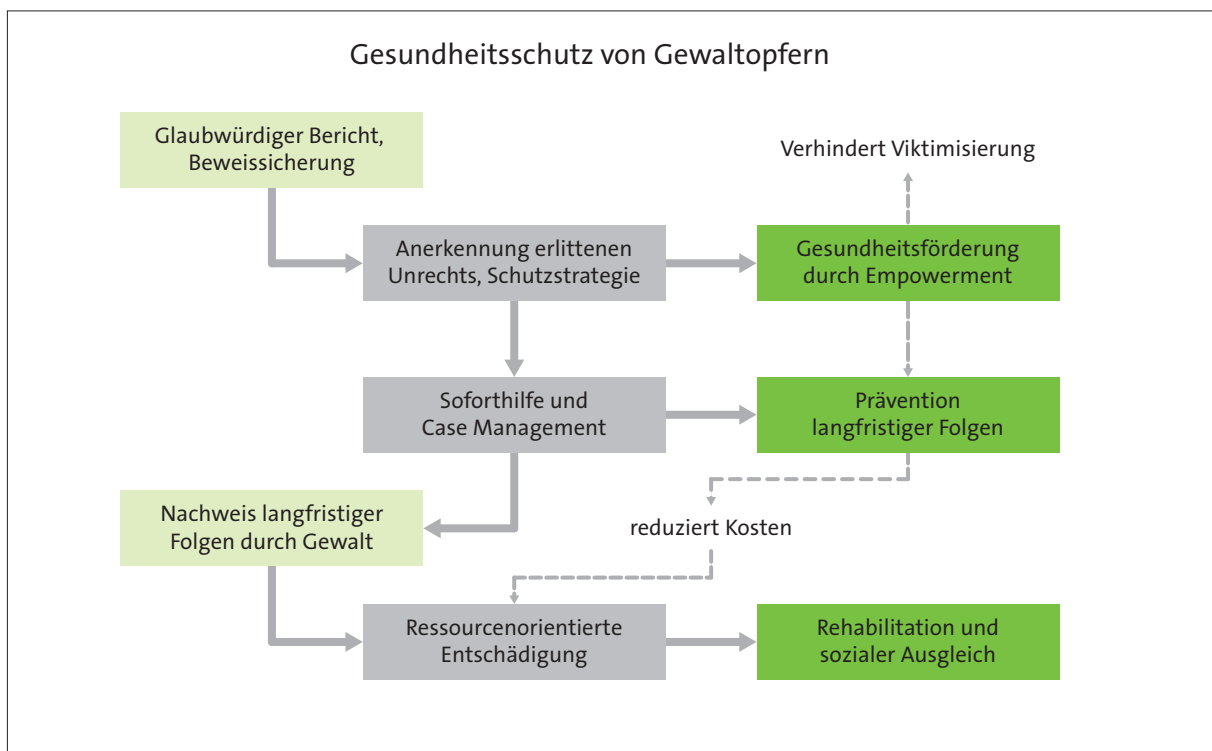
Grundsätzlich könnte es äquivalent möglich sein, in Hessen Schutzambulanzen zu beauftragen, ärztliche Dokumentationen für das OEG im Sinne der Sachverhaltsaufklärung anzufertigen und darüber eine (Teil-)Finanzierung sicherzustellen. Eine flächendeckende Versorgung mit Schutzambulanzen in Hessen würde ca. eine Million EUR jährlich kosten. Die Tätigkeiten der Schutzambulanzen würden dann allerdings nicht ausschließlich dem Opferentschädigungsrecht, sondern mindestens auch dem Straf- und Zivilrecht zugute kommen.

4 Diskussion

Die Handlungsempfehlungen zum Ausbau von Chancengleichheit und zum Abbau von Barrieren in der Opferentschädigung, die aus der OEG-Studie hervorgingen, beziehen sich sowohl auf Änderungen an der Gesetzeslage als auch auf eine veränderte Verfahrenspraxis in den zuständigen Ämtern. Die Änderungsvorschläge lassen sich anhand einiger weniger Schwerpunkte zusammenfassen, die aus gesundheitswissenschaftlicher Sicht eine effektivere und gerechtere Nutzung von öffentlichen Mitteln zur Folge hätten (vgl. Abbildung 4). Diese umfassen:

- die erleichterte Anerkennung erlittenen Unrechts durch die zuständigen Ämter, unabhängig von monetären Entschädigungsleistungen,
- den Ausbau von Soforthilfe durch das OEG,
- eine intensivere Betreuung der Antragsteller und Antragstellerinnen im Bearbeitungsprozess,
- einen Einbezug von psychischen Gewaltformen wie Stalking in die Tötlichkeitsdefinition nach dem OEG und
- einen gezielten Abbau von Barrieren für Opfer familiärer Gewalt bzw. Partnergewalt.

Abbildung 4: Szenario eines bedarfsgerechten Vorgehens im Opferrecht



Quelle: Eigene Darstellung.

Die Empfehlungen wurden mit Kooperationspartnern aus der Versorgungsverwaltung diskutiert. Diese sahen bei der momentanen Gesetzeslage keine Möglichkeit, die Verfahrenspraxis in der vorgeschlagenen Art und Weise zu verändern. Kritisch wurden vor allem der Abbau von Barrieren beim Nachweis des Tathergangs, der stärkere Einbezug ärztlicher Expertise bei der Beurteilung des Tathergangs sowie

eine Betreuung von Antragstellenden im Sinne eines Case Managements gesehen. Diese Maßnahmen seien im Rahmen der gebotenen Neutralität der Sachbearbeitenden und der Pflicht zum gewissenhaften Umgang mit öffentlichen Mitteln nicht durchführbar. Um solche Aufgaben wahrzunehmen, bräuchte es einen gesetzlichen Auftrag, d.h., dass das Entschädigungsrecht über eine Novellierung stärker auf Hilfe ausgerichtet werden müsste, wie dies in der Schweiz der Fall ist (Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft 2011). Es gibt Stimmen von Seiten des *Weißten Rings e.V.*, die der Meinung sind, dass eine stärkere Ausrichtung an den Bedürfnissen der Antragstellenden auch innerhalb des aktuellen OEG möglich ist.

Aus Sicht der Versorgungsverwaltung besteht jedoch ein Reformbedarf des Gesetzes. Übereinstimmend mit den Empfehlungen der OEG-Studie halten auch sie eine Anpassung des Gesetzes an psychische Formen der Gewalt (vor allem Stalking) für sinnvoll. Eine Ausweitung auf alle strafrechtlich relevanten Gewaltformen lehnen sie jedoch ab, da sich bei vielen Gewaltformen ein Zusammenhang zwischen Tat und gesundheitlicher Folge nur sehr schwer herstellen ließe.

Das Leistungsspektrum des OEG sollte auch aus Sicht der Versorgungsverwaltung überarbeitet werden, da die Regelungen innerhalb der Kriegsopferversorgung häufig nicht mehr der aktuellen Versorgungsrealität entsprechen. Entgegen den Empfehlungen der OEG-Studie hielten die Teilnehmenden der Diskussion es jedoch für sinnvoll, keine Aufgaben der Soforthilfe zu übernehmen und auch die Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung aus den Leistungen des OEG herauszunehmen, da diese für die Betroffenen wenige Vorteile gegenüber der regulären Behandlung durch die Krankenversicherungen bringen würde. Stattdessen sollte das OEG ausschließlich für rentenberechtigte und berufsschadensausgleichsberechtigte Gewaltopfer zuständig sein. Aus gesundheitswissenschaftlicher Sicht muss an dieser Stelle entgegengesetzt werden, dass bei Heil- und Hilfsmitteln sowie Rehabilitation die Vorteile von OEG-Leistungen durchaus von Bedeutung sein können, vor allem aber für Menschen, die nicht krankenversichert und damit gesundheitlich besonders vulnerabel sind.

Übereinstimmung herrschte darüber, dass eine zeitnahe psychologische Behandlung von Gewaltopfern sinnvoll ist. Hier kommt die Gesundheitsversorgung aus Sicht der Versorgungsverwaltung ihrem Auftrag nicht nach, ausreichend Therapieplätze für Betroffene zur Verfügung zu stellen. Einrichtungen wie die Trauma-Ambulanzen in Bayern und Nordrhein-Westfalen, die fünf psychologische Therapiesitzungen über § 10 Abs. 8 BVG unmittelbar nach der Gewalttat zur Verfügung stellen, seien daher sinnvoll, jedoch nicht der Zuständigkeitsbereich des OEG, sondern der Krankenversicherungen.

Aus Sicht der Autorinnen ist, angesichts der geringen Anzahl von Betroffenen, die faktisch vom Opferentschädigungsrecht profitieren, kritisch zu diskutieren, ob Veränderungen des Opferrechtes in Deutschland im Ergebnis kostenneutral oder kostensparend gedacht sein müssen. Es liegen für Deutschland keine Erkenntnisse über die ökonomischen Folgen der gewaltbedingten Gesundheitsschäden für die Betroffenen vor. Es gibt keine Basis, aufgrund derer entschieden werden kann, ob die bisherigen Entschädigungsleistungen in Relation zu dem tatsächlichen Bedarf stehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass jede Novellierung des OEG zu einem höheren Bekanntheitsgrad und damit zu potentiell höheren Kosten für Leistungen nach dem OEG führen werden. Dagegen lässt sich die Hypothese aufstellen, dass die bisherige Versorgung eher nicht oder zumindest nicht für alle Betroffenen bedarfsgerecht ist. Eine Novellierung des Opferrechtes im Sinne einer stärker sekundärpräventiven Ausrichtung muss umgekehrt nicht unbedingt zu Mehrausgaben an Leistungen führen, da durch eine adäquate Versorgung langfristig Kosten gespart werden können.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Gewalttypologie der Weltgesundheitsorganisation	10
Abbildung 2:	Beziehung zwischen Opfer und Tätern in den Anträgen nach OEG.....	13
Abbildung 3:	Bearbeitungszeiten der Anträge auf Opferentschädigung	14
Abbildung 4:	Szenario eines bedarfsgerechten Vorgehens im Opferrecht	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Tatort in den Anträgen nach OEG	12
Tabelle 2:	Gesundheitliche Folgen von Gewalt	19

Abkürzungsverzeichnis

BMI	Bundesministerium des Innern
BVG	Bundesversorgungsgesetz
BVV	Bundesversorgungsverwaltung
GdS	Grad der Schädigungsfolgen
GG	Grundgesetz
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
HAVS	Hessisches Amt für Versorgung und Soziales
ICD	International Statistical Classification of Diseases and Related Health
KOV	Kriegsopferversorgung
LKA	Landeskriminalamt
OEG	Opferentschädigungsgesetz
OHG	Opferhilfegesetz
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
VfG KOV	Verfahrensgesetz der Kriegsopferversorgung
WHO	World Health Organization

Literatur

- BMI (2009): Polizeiliche Kriminalstatistik 2008. https://www.bka.de/nn_196810/sid_BB9E344EC03C778DE9A450C19461BC34/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/ImkKurzberichte/pks2008ImkKurzbericht.html?__nnn=true; Zugriff Oktober 2010
- Brzank, P (2009): (Häusliche) Gewalt gegen Frauen: sozioökonomische Folgen und gesellschaftliche Kosten. Einführung und Überblick. Bundesgesundheitsbl Gesundheitsforsch Gesundheitsschutz, 52: 330-338
- Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft (2011): SR 312.5. Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 23. März 2007 (Stand 1. Januar 2011). http://www.admin.ch/ch/d/sr/312_5/index.html
- Butchart A, Brown D, Khanh-Huynh A, Corso P, Florquin N, Muggah R (2008): Manual for Estimating the Economic Costs of Injuries Due to Interpersonal and Self-Directed Violence. World Health Organization. Department of Health and Human Services Centers for Disease Control and Prevention. Geneva: WHO
- BVV (2005): Arbeitshilfe OEG. Für den Arbeitskreis für fachliche Grundsatzfragen der Versorgungsverwaltung der Länder. Stand 2005. unveröffentlicht
- Heinz D (2007): Opferentschädigungsgesetz (OEG). Stuttgart: Kohlhammer
- LKA Wiesbaden (2010a): Polizeiliche Kriminalstatistik 2009 des Landes Hessen. Pressepapier (18. Januar 2010). <http://www.polizei.hessen.de/internetzentral/nav/b66/binarywriterservlet?imgUid=0f24027f-5f8c-2621-03bf-b912109241c2&uBasVariant=ed83d448-9a76-4e11-8a5b-28e46ce02000>; Zugriff Oktober 2010
- LKA Wiesbaden (2010b): Polizeiliche Kriminalstatistik: Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung. <http://www.polizei.hessen.de/internetzentral/nav/b66/binarywriterservlet?imgUid=fd24027f-5f8c-2621-03bf-b912109241c2&uBasVariant=ed83d448-9a76-4e11-8a5b-28e46ce02000>; Zugriff Oktober 2010
- StGB (2011): Strafgesetzbuch der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998. Stand vom 23. Juni 2011. <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stgb/gesamt.pdf>; Zugriff am 15.07.2011
- Strauss A L (1991): Qualitative Sozialforschung: Datenanalyse und Theoriebildung in der empirischen und soziologischen Forschung. München: Fink
- WHO (Hg.) (2002): World report on violence and health. Geneva: WHO

Danksagung

Die Arbeitsgruppe *Gesundheitsschutz bei interpersoneller Gewalt* bedankt sich

- bei den zuständigen Personen im Amt für Versorgung und Soziales Fulda für die Möglichkeit, anonymisiert Daten erheben zu dürfen, für die freundliche Aufnahme sowie für die Bereitschaft, das Projekt sachkundig zu unterstützen.
- beim Hessischen Sozialministerium (Frau Gage-Lindner, Herr Dr. Dr. Frank Theißen) für die Anregungen und Unterstützungen im Projekt.
- bei der Kampagne *Forschung für die Praxis* für die Finanzierung des Projektes.
- bei Frau Prof. Dr. Stamatia Devetzi, Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaft der Hochschule Fulda, für die Betreuung einer sozialrechtlichen Diplomarbeit zum Thema OEG.
- bei dem Landkreis Fulda (Schutzambulanz) für das Interesse an den Projektergebnissen.
- bei allen weiteren Personen, die das Projekt durch Gespräche und Informationen unterstützt haben.

Fulda, Juli 2011

Prof. Dr. Beate Blättner, Anna Grundel

Projektteam

Prof. Dr. Beate Blättner, Projektleitung, Professorin für Gesundheitsförderung, Sprecherin der Arbeitsgruppe *Gesundheitsschutz bei interpersoneller Gewalt* am Fachbereich Pflege und Gesundheit, Hochschule Fulda

Anna Grundel (M.Sc. Public Health), wissenschaftliche Mitarbeiterin, Mitglied der Arbeitsgruppe *Gesundheitsschutz bei interpersoneller Gewalt* am Fachbereich Pflege und Gesundheit, Hochschule Fulda

Sabine Leppich, studentische Hilfskraft, Studentin im Bachelor-Studiengang Gesundheitsmanagement, Hochschule Fulda

Michaela Wolf, studentische Hilfskraft, Studentin im Bachelor-Studiengang Gesundheitsmanagement, Hochschule Fulda

ISBN 978-3-940713-02-5

pg-papers 02/2011

Fachbereich Pflege und Gesundheit
Hochschule Fulda
Marquardstraße 35
D-36039 Fulda